

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes Marzoll Nr. 8
„Am Heimfeld“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10
jeweils Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung
der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11,
415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial
der Firma Antretter GmbH in Bad Reichenhall;
Einleitung des Verfahrens 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:
Staufenstraße / Ortsteil Neuohfham
Von Zwieselstraße bis Reiteralpestraße 3

Gemeinde Airing

Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Airing
Vom 16. April 2014 4

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes
Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße in Mitterfelden
Vom 16. April 2014 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)
Vom 18. März 2014 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes Marzoll Nr. 8 „Am Heimfeld“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9, 415/10 jeweils Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung
der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Marzoll Nr. 8 „Am Heimfeld“ für die Grundstücke Fl. Nr. 415/6, 415/7, 415/8, 415/9 und 415/10 jeweils Gemarkung Marzoll unter Einbeziehung der Grundstücke 415/2 (Teilfläche), 415/11, 415/12 und 413 jeweils Gemarkung Marzoll zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur und eine geregelte Nachverdichtung mit Wohnnutzung.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 8.4.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 28.1.2014 und die dazugehörige Begründung und Umweltbericht liegen vom

30. April 2014 bis einschließlich 30. Mai 2014

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, II. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-260 möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch
- Schalltechnische Untersuchungen vom 29.4.2013
- Geruchsimmissionsprognose zur 1. Änderung des Bebauungsplans Am Heimfeld vom 29.4.2013 und 12.2.2014

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ist auch auf der städtischen Homepage unter der Adresse www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene nachzulesen.

Bad Reichenhall, den 10. April 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial der Firma Antretter GmbH in Bad Reichenhall; Einleitung des Verfahrens

Von der Regierung von Oberbayern wurde mit Schreiben vom 31.3.2014 mitgeteilt, dass die Firma Antretter GmbH plant, in Bad Reichenhall auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 35 der Gemarkung Forst St. Zeno direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rund 17 ha Hangschuttmaterial abzubauen. Das Abbaugelände ist im Durchschnitt 260 m breit. Die Abbauhöhe beträgt bis zu 370 m. Das Abbauvolumen wird auf ca. 5,2 Millionen Kubikmeter geschätzt und soll innerhalb von 60 Jahren abgebaut werden.

Der Abbau soll in sechs Abschnitten erfolgen. Die Abbaudauer für einen Abschnitt wird auf jeweils 10 Jahre geschätzt. Dadurch ergibt sich nach Angaben des Projektträgers eine Minimierung der möglichen Einsehbarkeit der Abbaufäche aus dem Tal und von den Berglagen. Das Hangschuttmaterial soll bis zum Felshorizont abgetragen werden. Die fertigen Rückwände der Abbaufäche sollen durch Bermen stabilisiert und die Oberflächen nach dem Abbaufortschritt Zug um Zug der natürlichen Sukzession und Verwitterung überlassen werden.

Das Vorhabengebiet liegt in einem ökologisch sehr wertvollen Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Reiter Alm und Lattengebirge“. Durch den geplanten Abbau werden neben rund 4,5 ha allgemeiner Bergwaldfläche rund 11,5 ha „Schneeheide-Kiefernwälder“ betroffen. Es handelt sich nach Angaben des Projektträgers hier um ökologisch besonders wertvolle Flächen, in die Eingriffe nur zulässig sind, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Abbaugelände selbst ist dies nicht möglich. Ob und wie ein solcher Ausgleich möglich ist, muss sich im Zuge des weiteren Verfahrens erweisen.

Laut Artenschutzkartierung sind im Umfeld des Eingriffsbereichs streng geschützte Arten gefunden worden. Ob das Vorhaben aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden kann, ist nach der derzeitigen Datenlage noch nicht abzuschätzen. Der Antragsteller hat ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben, das dieser Frage auf den Grund gehen soll.

Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) auf Antrag des Projektträgers auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Stadt Bad Reichenhall ist auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG verpflichtet, die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit öffentlich auszulegen.

Die Projektunterlagen des Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial liegen im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer Nr. 211, vom

24. April 2014 bis einschließlich 23. Mai 2014

während der Dienststunden (von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-262 möglich.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder direkt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (Briefanschrift: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München) vorgebracht werden.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei dieser öffentlichen Auslegung handelt es sich nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
2. Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
3. Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Stadt Bad Reichenhall oder bei der Regierung von Oberbayern (Anschriften siehe oben) abgegeben werden.
4. a) Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Bad Reichenhall, den 14. April 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Fertigstellung des Abwasserkanals in: Staufenstraße / Ortsteil Neuhofham Von Zwieselstraße bis Reiteralpestraße

Gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o.g. Abwasserkanal ab

22. April 2014

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 15. April 2014
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainning

Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainning Vom 16. April 2014

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Ainning folgende

Satzung

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Das Erlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die gemeinnützigen Zwecken dient und allen Erholungssuchenden zur Verfügung steht.

§ 2

Umfang der Einrichtung

Zum Erlebnisbad gehören:

1. ein großes Schwimmerbecken
2. ein Sprungbecken

3. ein Erlebnisbecken (Nichtschwimmerbecken)
4. ein Kleinkinderplanschbecken
5. Nebenanlagen, wie Sprungturm, Umkleidekabinen, Kleiderkästchen, Sanitäreinrichtungen
6. ein Beach-Volleyballfeld
7. mehrere Tischtennisbereiche
8. ein Parkplatz
9. eine Liegewiese (mit Zaun umgeben)
10. eine Gaststätte

§ 3 Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades.
- (2) Die Satzung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte unterwirft er sich den Bestimmungen der Satzung, den Weisungen des Aufsichtspersonals, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal zu melden.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Organisations- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Regelung dieser Satzung verantwortlich.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung kann jeder das Bad mit seinen Einrichtungen benutzen, wenn er die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr entrichtet hat.
- (2) Die ausgestellte Gebührenquittung berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal des Bades vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (4) Familien- bzw. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Familien- bzw. Jahreskarten gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
- (5) Wird eine Familien- bzw. Jahreskarte Dritten zur widerrechtlichen Nutzung überlassen, so wird diese Karte ohne Rückerstattung eingezogen und nach § 256 StGB angezeigt. Die diensthabenden Schwimmmeister behalten sich vor, derartige Personen vom Badebesuch auszuschließen. Kontrollen durch beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde können jederzeit durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluss des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Benutzung der Einrichtungen sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter sieben Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - e) Personen, die Hausverbot haben.
- (2) Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen, dürfen die Einrichtung nur mit Begleitperson nutzen.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Satzung kann der Betroffene von den Beauftragten der Gemeinde (des Aufsichtspersonals) aus der Einrichtung, auch dauerhaft für die Badesaison, verwiesen werden.

§ 7 Gebote und Verbote

Jeder Besucher ist angehalten, alles zu unterlassen, was die Ruhe und Ordnung stört bzw. den guten Sitten zuwiderläuft.

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in den Anlagen ist untersagt.
3. Getränkeflaschen sind von den Badegästen am Verkaufsstand wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu beseitigen.
4. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
5. Den Anordnungen und Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Besondere Bestimmungen

1) Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtung, Duschen, Toiletten

- a) Die Aufbewahrungsschränke sind vom Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder gefunden wird.
- b) Die behindertengerechten Einrichtungen dürfen nur von dem entsprechenden Personenkreis benutzt werden.
- c) Das Rauchen ist im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches nicht erlaubt.
- d) Der Badegast muss zum Umkleiden eine freie Wechselkabine benutzen. Die Kabine ist in sauberem Zustand zu verlassen.
- e) Die Garderobenkästchen können gegen Pfandinwurf vom Badegast genutzt werden. Die Kästchen sind jeden Abend zu entleeren, da sie sonst vom Personal geleert werden. (Ausnahme Saisonkästchen)
- f) Die Aufbewahrung von Wertsachen oder Bargeld erfolgt auf eigenes Risiko; eine Hinterlegung an der Kasse oder beim Bademeister ist nicht möglich.
- g) Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht verwendet werden. Abfall ist entsprechend dem bereitgestellten Entsorgungssystem getrennt zu beseitigen.
- h) Die Verwendung von Seife u.ä. Mitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- i) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

2) Alle Beckenbereiche

- a) Der Aufenthalt im Becken ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
- b) Der Beckenbereich darf nur durch die Durchschreibebecken betreten werden. Innerhalb des Beckenbereichs ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.
- c) Es ist nicht gestattet Schwimmflossen, Bälle und sonstige aufblasbare Spielgeräte bzw. Gegenstände oder Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen).
- d) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- e) Es ist nicht gestattet, von der Längsseite der Beckenränder bzw. von den abgesperrten Beckenrändern in die Becken zu springen.
- f) Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, an der Sprunganlage oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen ist verboten.
- g) Es ist verboten, Rettungsgeräte missbräuchlich zu entfernen oder zu verwenden.

3) Sprunganlage

Das Springen vom Sprungturm bzw. von den Startblöcken in die Becken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Das Wippen ist nicht gestattet. Das Springen hat in Brettrichtung (nicht seitwärts) zu erfolgen. Anderweitiges Benutzen des Springerbeckens (Tauchen, Schwimmen etc.) ist verboten. Die Freigabe der Sprunganlage erfolgt durch das Aufsichtspersonal.

4) Sportbecken (Schwimmerbecken)

- a) Das Sportbecken darf grundsätzlich nur von Schwimmern benutzt werden.
- b) Die Verwendung von Schwimmhilfen oder Spielzeug im Schwimmerbecken ist grundsätzlich nicht gestattet.

5) Riesenwasserrutsche

- a) Die Benutzung der Riesen-Wasserrutsche ist Kindern unter 7 Jahren, geistig oder körperlich Behinderten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht gestattet.

- b) Die Benutzungszeiten der Riesen-Wasser-Rutschbahn werden vom diensthabenden Bademeister festgelegt.
- c) Grundsätzlich ist es untersagt, mit Schwimmhilfen (einzige Ausnahme sind Schwimmflügel) oder Spielzeugen die Riesenwasserrutsche zu benutzen.
- d) Der Auffangbereich ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.
- e) Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
- f) Die Aushänge an der Rutsche sind zu beachten.

6) Liegewiese

Bewegungsspiele und Sport sind, auch ohne Bälle, nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz unter Rücksichtnahme auf andere Badegäste erlaubt.

7) Gesamtes Badegelände

- a) Auf dem gesamten Badegelände ist jegliche Art von Freikörperkultur untersagt.
- b) Der Verkauf von Bedarfsgegenständen, Nahrungs- und Genussmittel, ferner Werbung und Reklame sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- c) Bei der Durchführung von Schwimmausbildungen durch Vereine, Gruppen, Schulen, Bundeswehr, Organisationen usw. ist eine Aufsichtsperson (nach den Bestimmungen des Merkblattes 94.05 des Bundesfachverbandes für Öffentliche Bäder e.V.) zu stellen, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung und für die Aufsicht über die jeweilige Gruppe verantwortlich ist.
- d) Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Übungen (z.B. Aqua-Fitness, Aqua-Jogging, etc.) der Genehmigung der Gemeinde.
- e) Jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band- oder sonstigen Musik- sowie TV- oder Wiedergabegeräten ist verboten.
- f) Das Fotografieren oder Filmen Dritter ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Badepersonal berechtigt, die Geräte (Kamera, Handy etc.) vorübergehend in Verwahrung zu nehmen.

§ 9

Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Während der Betriebszeit (Abs. 1) ist das Bad täglich in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr (Mai bis August) und von 8.00 – 19.00 Uhr (September) geöffnet, bei Regen von 8:00 bis 10:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr.
- (3) Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades,
 - b) bei kalter Witterung unter 10 Grad C (Außentemperatur)
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.)
 - d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
 - e) bei betrieblichen Störungen
- (4) Die Schließung des Bades wird 30 Minuten vor der Schließzeit angekündigt.

§ 10

Aufbewahrung von Kleidung

- (1) Der Badegast muss zum Umkleiden eine freie Wechselkabine benutzen. Die Kabine ist in sauberem Zustand zu verlassen und die Tür der Kabine ist zu schließen.
- (2) Soweit Aufbewahrungskästchen zur Verfügung stehen, kann der Badegast diese zur Kleiderablage benutzen. Die Kästchen sind jeden Abend frei zu machen. Dauerbelegung ist nicht gestattet.
- (3) Darüber hinaus stehen Saisonkästchen zur Verfügung. Zum Ende der Badesaison sind diese vom Nutzer zu räumen. Die Gebühr dafür ist in der Gebührensatzung separat geregelt.

§ 11

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzuliefern. Sie werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zum Vollzug dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen. Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Änderung der Satzung bedarf.

§ 13 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Erlebnisbad einschließlich aller vorhandenen Sporteinrichtungen, insbesondere auch der Riesen-Wasser-Rutsche und der Sprunganlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Erlebnisbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Erlebnisbades abgestellten Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern).
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
5. Jeder Besucher haftet für die von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen des Erlebnisbades Ainring.
6. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 14 Aufsicht

1. Die Aufsicht für Kinder unter sieben Jahren obliegt den Erziehungsberechtigten.
2. Das Personal des Erlebnisbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Erlebnisbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Im Erlebnisbad gilt ebenfalls das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße werden ohne Ausnahme den Behörden (Polizei) angezeigt.
4. Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten, besonders bei Gefahr im Verzug (z. B. Gewitter).

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden wer:

1. ohne Entrichtung der festgelegten Gebühr (§ 4) das Schwimmbadgelände, mit Ausnahme des Parkplatzes, betritt;
2. die Gebote und Verbote des § 7 nicht beachtet;
3. gegen die besonderen Bestimmungen nach § 8 verstößt,
4. sich außerhalb der Betriebszeiten nach § 9 im Schwimmbad aufhält.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Die Satzung vom 8.9.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ainring, den 16. April 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße in Mitterfelden Vom 16. April 2014

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl Seite 65) geändert durch Gesetz vom 16.2.2012 (GVBl Seite 30) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 schraffierte Fläche (Grundstück Fl. Nr. 2906/33). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten auf dem Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Str./Salzstr.

- (1) Die Benutzer und Besucher des gemeindlichen Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

§ 3 Benutzungsverbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Benutzung des Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße ist insbesondere verboten:
 1. zum Zwecke des Genusses von jeglichem Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel;
 2. zum Rauchen jeglicher Art
 3. zum Musikhören
 4. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern
 5. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände,
 6. zum Einrichten von Feuerstellen sowie zum Grillen,
 7. zum Mitführen von Hunden,
 8. nach Einbruch der Dunkelheit, jedoch immer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten/Platzverbot

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich den Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Straße/Salzstraße entgegen § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 3 benutzt. Ein Platzverbot kann durch Ausübung des Hausrechts ausgesprochen werden.

§ 5 Inkrafttreten

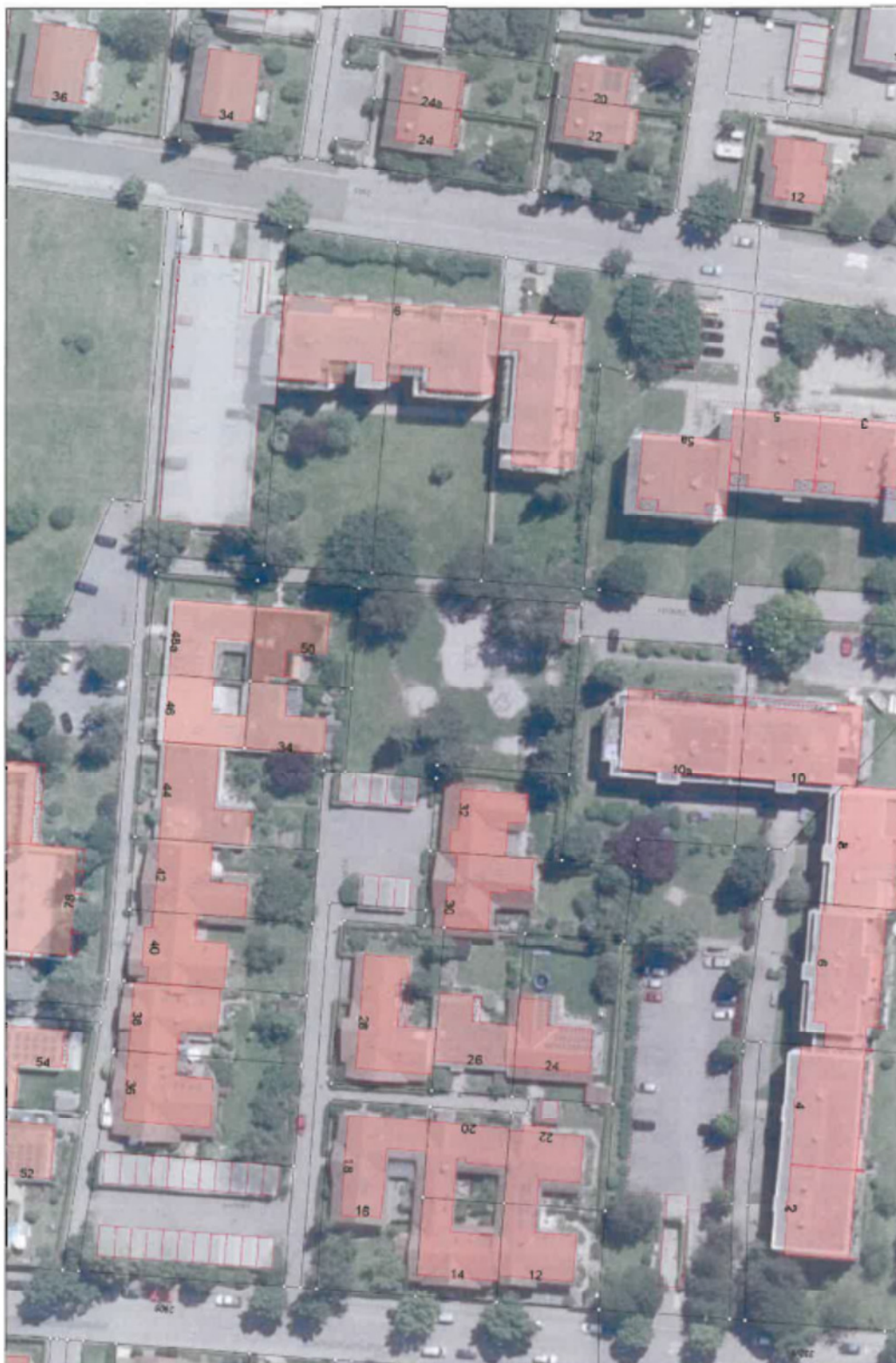
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 16. April 2014
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Anlagen: 1 gesiegelter Lageplan
1 Luftbildaufnahme





Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Vom 18. März 2014

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Parkgebührenverordnung (PGV) vom 31.März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Parkgebühren wird wie folgt geändert:

„Parkdauer bis 4 Stunden	3,- €
Parkdauer über 4 Stunden	4,- €“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 18. März 2014
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
